

---

# Satzung

---

Bundesverband der Deutschen  
Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. · BVR

Fassung ab 1. Januar 2022

---

# Satzung

---

## 4 Präambel

- 5 § 1 Name
- 5 § 2 Sitz und Geschäftsjahr
- 5 § 3 Zweck und Aufgaben
- 6 § 4 BVR-Sicherungseinrichtung
- 6 § 4a BVR-ISG-Sicherungssystem
- 7 § 5 Mitgliedschaft im DGRV, Verhältnis zum DGRV und zu den Prüfungsverbänden
- 7 § 6 Mitgliedschaft
- 7 § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- 7 § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- 8 § 8a Beendigung der Mitgliedschaft bei Beteiligungsübernahme
- 9 § 8b Anzeigepflichten und Inhaberkontrolle
- 10 § 9 Rechte und Pflichten ausscheidender Mitglieder
- 10 § 10 Rechte der Mitglieder
- 11 § 11 Pflichten der Mitglieder
- 11 § 11a Mitgliedschaftliche Pflichten bezüglich des BVR-ISG-Sicherungssystems
- 12 § 12 Beiträge
- 12 § 12a Beiträge zum bundesweiten Werbefonds
- 12 § 13 Organe
- 13 § 14 Zusammensetzung, Bestellung und Vergütung des Vorstandes
- 13 § 14a Geschäftsführung der BVR-ISG
- 13 § 15 Amtsdauer der Vorstandsmitglieder
- 13 § 16 Aufgaben des Vorstandes
- 14 § 17 Wahrnehmung der Aufgaben als Gesellschafter der BVR-ISG
- 15 § 18 Beschlussfähigkeit und Mehrheitsverhältnisse
- 15 § 19 Zusammensetzung und Wahl des Verbandsrates
- 16 § 20 Amtsdauer der Mitglieder des Verbandsrates
- 17 § 21 Vorsitz im Verbandsrat
- 17 § 22 Beschlussfähigkeit und Mehrheitsverhältnisse
- 17 § 23 Einberufung des Verbandsrates
- 18 § 24 Aufgaben des Verbandsrates
- 19 § 25 Zusammensetzung und Wahl des Verwaltungsrates
- 19 § 25a Verwaltungsrat der BVR-ISG
- 20 § 25b Aufgaben des Verwaltungsrates
- 20 § 25c Vorsitz und Einberufung des Verwaltungsrates
- 20 § 25d Beschlussfassung und Mehrheitsverhältnisse im Verwaltungsrat
- 21 § 26 Fachräte
- 22 § 26a Ständiger Projekt- und Strategieausschuss
- 22 § 26b Kommunikationsgremium Verbände
- 23 § 27 Mitgliederversammlung

- 23 § 27a Schriftliche oder elektronische Durchführung der Mitgliederversammlung (virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung)
- 24 § 28 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- 25 § 29 Beschlussfähigkeit und Mehrheitsverhältnisse
- 25 § 30 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- 26 § 31 Rechnungswesen
- 26 § 32 Verschwiegenheitspflicht
- 27 § 33 Auflösung des Verbandes
- 27 § 34 Übergangsvorschrift zu § 8a

---

## Wahl- und Besetzungsordnung

---

### Rechtsgrundlagen

- 29 I. § 1 bis § 4  
Vorschläge für die Wahl zum Verbandsrat
- 32 II. § 5 bis § 6  
Besetzung der Fachräte

# Satzung

## Präambel

Das Leitbild der genossenschaftlichen Bankengruppe ist und bleibt die rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Genossenschaftsbank vor Ort. Die genossenschaftliche Bankengruppe ist kein Konzern, sie soll es auch in Zukunft nicht werden. Die Subsidiarität und die Autonomie der Mitglieder des BVR und ihrer Organe müssen gewahrt werden.

Die Verantwortung für die Ausschöpfung der Markt- und Ertragspotenziale im jeweiligen Marktgebiet liegt bei den Genossenschaftsbanken. Aus dieser prinzipiellen Marktverantwortung folgt, dass alle Vertriebsaktivitäten in einem Geschäftsgebiet unter Führung der jeweiligen Genossenschaftsbank stattzufinden haben. Die Verbundunternehmen haben als Produktspezialisten die Verantwortung, den Genossenschaftsbanken wettbewerbsfähige Leistungen und Produkte anzubieten.

Neben ihrer Marktverantwortung haben die Ortsbanken auch eine Verbundverantwortung. Hieraus folgt, dass dem Finanzverbund im Falle einer nicht ausreichenden Marktbearbeitung die Gelegenheit zu geben ist, die entsprechenden Marktsegmente ausschließlich unter vorheriger Zustimmung der Ortsbanken zu bearbeiten.

## § 1 Name

Der Verband führt den Namen „Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.“.

## § 2 Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Sitz des Verbandes ist Berlin.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Verbandes sind die Förderung, Betreuung und Vertretung der fachlichen und der besonderen wirtschaftspolitischen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder und der diesen angeschlossenen Einrichtungen innerhalb des Bereiches der genossenschaftlichen Kreditwirtschaft.
- (2) Im Rahmen von Absatz 1 hat der Verband insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Förderung und Entwicklung des genossenschaftlichen Kreditwesens,
  - b) die Entwicklung von Konzepten für die Gruppe als strategisches Kompetenzzentrum, wobei die Autonomie der Primärgenossenschaften in ihrer strategischen Ausrichtung unberührt bleibt,
  - c) die Wahrnehmung der wirtschaftspolitischen, wirtschaftlichen, rechtspolitischen und steuerpolitischen Belange der Mitglieder,
  - d) die Beratung in rechtlichen, steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Fragen,
  - e) die Errichtung und Verwaltung von Einrichtungen sowie die Beteiligung an Gesellschaften zur Sicherung und Förderung der Kreditgenossenschaften und dem genossenschaftlichen Kreditwesen nahestehender Institute,
  - f) die Gründung, Unterhaltung und Unterstützung von Schulungseinrichtungen,
  - g) die Pflege der Beziehungen zu anderen Organisationen und Institutionen des In- und Auslands,
  - h) die Beteiligung an Vereinigungen und Einrichtungen, die der Förderung des genossenschaftlichen Kreditwesens dienen,
  - i) die Herausgabe eines Jahresberichtes und von Verbandszeitschriften sowie die Erstellung statistischer Arbeiten,
  - j) die Durchführung der Mitgliederversammlung.

## § 4 BVR-Sicherungseinrichtung

- (1) Beim Verband besteht eine Sicherungseinrichtung. Die Sicherungseinrichtung ist ein nicht als Einlagensicherungssystem amtlich anerkanntes institutsbezogenes Sicherungssystem im Sinne von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 61 des Einlagensicherungsgesetzes.
- (2) Die Sicherungseinrichtung nach Absatz 1 hat die Aufgabe, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den Mitgliedsbanken des Verbandes abzuwenden oder zu beheben und Beeinträchtigungen des Vertrauens in die genossenschaftlichen Kreditinstitute zu verhüten, soweit nicht das BVR-ISG-Sicherungssystem nach § 4a tätig wird.
- (3) Das Statut der Sicherungseinrichtung des Verbandes ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 4a BVR-ISG-Sicherungssystem

- (1) Der Verband errichtet die BVR Institutssicherung GmbH (BVR-ISG) und hält die Beteiligung als Alleingesellschafter.
- (2) Die BVR-ISG betreibt für den Verband ein institutsbezogenes Sicherungssystem im Sinne von § 2 Absatz 2 des Einlagensicherungsgesetzes, das als Einlagensicherungssystem nach § 43 des Einlagensicherungsgesetzes anerkannt ist (BVR-ISG-Sicherungssystem). CRR-Kreditinstitute im Sinne von § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes (CRR-Kreditinstitute), die Mitglieder des Verbandes und der Sicherungseinrichtung nach § 4 Absatz 1 angeschlossen sind, müssen zugleich dem BVR-ISG-Sicherungssystem angehören.
- (3) Die BVR-ISG hat die Aufgabe, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den dem BVR-ISG-Sicherungssystem angehörig CRR-Kreditinstituten abzuwenden oder zu beheben (Institutsschutz).
- (4) Die CRR-Kreditinstitute treten dem BVR-ISG-Sicherungssystem durch eine Beitritts- und Verpflichtungserklärung gemäß § 36 der Satzung der BVR-ISG bei. Für die Dauer ihrer Angehörigkeit in dem BVR-ISG-Sicherungssystem sind die CRR-Kreditinstitute nach § 24 Absatz 5 des Einlagensicherungsgesetzes von der Zuordnung zu einer gesetzlichen Entschädigungseinrichtung befreit.
- (5) Im Falle des Austritts oder Ausschlusses eines CRR-Kreditinstituts aus dem BVR-ISG-Sicherungssystem endet dessen Mitgliedschaft im Verband und der Sicherungseinrichtung nach § 4 Absatz 1. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft eines CRR-Kreditinstituts im Verband und der Sicherungseinrichtung nach § 4 Absatz 1 endet dessen Angehörigkeit im BVR-ISG-Sicherungssystem.
- (6) Die für die CRR-Kreditinstitute zuständigen Prüfungsverbände wirken an den Aufgaben des institutsbezogenen Sicherungssystems nach Maßgabe der BVR-ISG-Satzung mit. Die Mitwirkung der Prüfungsverbände wird zwischen der BVR-ISG und den Prüfungsverbänden vertraglich vereinbart.

## § 5 Mitgliedschaft im DGRV, Verhältnis zum DGRV und zu den Prüfungsverbänden

- (1) Der Verband ist Mitglied des Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverbandes e. V. (DGRV).
- (2) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Verband die durch den DGRV repräsentierten gesamtwirtschaftlichen Belange aller diesem angeschlossenen Genossenschaften zu berücksichtigen. Bei der Durchführung seiner Aufgaben soll sich der Verband so weit als möglich der Einrichtungen des DGRV und der Prüfungsverbände bedienen.

## § 6 Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbandes können werden:

1. die Kreditinstitute, die einem Prüfungsverband angeschlossen sind,
2. die Prüfungsverbände,
3. die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
4. die Unternehmen der Genossenschaftlichen FinanzGruppe sowie
5. sonstige Institutionen, deren Mitgliedschaft im Interesse des Verbandes liegt.

## § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft bei dem Verband wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahmebeschluss des Vorstandes erworben.
- (2) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so ist gegen diesen Beschluss innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftliche Beschwerde bei dem Verbandsrat zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder können die Mitgliedschaft bei dem Verband nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren kündigen.
- (2) Mitglieder, die trotz Mahnung ihre Pflichten gegenüber dem Verband in grober Form verletzen oder sonst den Interessen und Zielen des Verbandes gröblich zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden.
- (3) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Beschluss hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den Ausschließungsgrund anzugeben.

- (4) Gegen den Ausschließungsbeschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftliche Beschwerde an den Verbandsrat zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdeentscheidung des Verbandsrates ist verbandsintern endgültig.
- (5) Mitgliedsbanken, die aus der Sicherungseinrichtung nach § 4 Absatz 1 ausscheiden, scheidern zum gleichen Zeitpunkt auch aus dem Verband aus.
- (6) CRR-Kreditinstitute, die dem BVR-ISG-Sicherungssystem nicht wirksam beitreten oder aus dem BVR-ISG-Sicherungssystem austreten oder ausgeschlossen werden, scheidern zum gleichen Zeitpunkt aus der Sicherungseinrichtung nach § 4 Absatz 1 und dem Verband aus.

#### **§ 8a Beendigung der Mitgliedschaft bei Beteiligungsübernahme**

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet, ohne dass es hierzu weiterer Erklärungen bedarf, mit Ablauf desjenigen Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem eine der folgenden Voraussetzungen eintritt:
  - a) Eine Person, die nicht der Verband und die nicht Mitglied des Verbandes ist, erwirbt alleine oder gemeinsam mit einer oder mehreren weiteren Personen direkt oder indirekt am betreffenden Mitglied eine Beteiligung von mindestens 50%; § 1 Absatz 9 des Kreditwesengesetzes in seiner jeweiligen Fassung (einschließlich einer etwaigen Nachfolgeregelung) findet entsprechende Anwendung;
  - b) bei einem Mitglied, bei dem die Kapitalanteile oder die Stimmrechte, welche Mitgliedern des Verbandes gehören, bislang die Mehrheit des Kapitals oder der Stimmrechte bilden (verbandsmitgliedschaftliche Mehrheitsbeteiligung), endet die verbandsmitgliedschaftliche Mehrheitsbeteiligung. § 16 Absatz 4 des Aktiengesetzes findet entsprechende Anwendung. Der Erwerb durch eine Person, die nicht Mitglied des Verbandes ist, jedoch von einem Mitglied des Verbandes oder vom Verband abhängig im Sinne von § 17 AktG ist oder bei dem die Kapitalanteile oder die Stimmrechte, welche Mitgliedern des Verbandes oder dem Verband gehören, die Mehrheit des Kapitals oder der Stimmrechte bilden, fällt nicht unter Satz 1 Buchstabe a); § 16 Absatz 4 des Aktiengesetzes findet entsprechende Anwendung.
- (2) Der Verband kann ein Mitglied von der Beendigung der Mitgliedschaft nach Absatz 1 befreien, wenn es im Interesse des Verbandes liegt. Die Befreiung setzt im Regelfall voraus, dass das Mitglied Freistellungserklärungen gemäß Absatz 4 von allen Personen vorlegt, die eine bedeutende Beteiligung im Sinne von § 1 Absatz 9 des Kreditwesengesetzes in seiner jeweiligen Fassung (einschließlich einer etwaigen Nachfolgeregelung) an dem Mitglied übernehmen oder bereits übernommen haben, ohne Mitglied des Verbandes zu sein.
- (3) Eine Befreiung nach Absatz 2 Satz 1 soll nur befristet erfolgen. Sie kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden, soweit dies zur Wahrung des Verbandsinteresses erforderlich ist.



Änderungen des Geschäftsmodells des Mitglieds, die eine Erhöhung des Sicherungsrisikos der BVR-Sicherungseinrichtung oder des BVR-ISG-Sicherungssystems zur Folge haben können, liegen regelmäßig nicht im Interesse des Verbandes.

- (4) Eine Freistellungserklärung nach Absatz 2 Satz 2 muss die BVR-Sicherungseinrichtung und das BVR-ISG-Sicherungssystem von sämtlichen Kosten, Aufwendungen, Ansprüchen, Haftungen und Verlusten freistellen, die diesen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Deckungsmaßnahmen zugunsten des Mitglieds entstehen können. Die Personen, die die Freistellung erklären, haften als Gesamtschuldner. Zahlungen aus der Freistellung sollen auf erstes Anfordern geleistet werden; der Verband kann Sicherheiten zur Absicherung der Freistellungsverpflichtung verlangen. Die weiteren Einzelheiten der Freistellungserklärung bestimmt der Vorstand.
- (5) Der Vorstand trifft eine Befreiungsentscheidung nach Absatz 2 Satz 1 nur auf Antrag des Mitglieds. Der Antrag muss eine Erklärung zur Bereitschaft aller Personen im Sinne von Absatz 2 Satz 2 zur Abgabe der Freistellungserklärungen sowie sämtliche Angaben und Unterlagen nach Maßgabe von § 8b Absatz 2 enthalten, die eine Inhaberkontrolle ermöglichen. Der Antrag muss dem Verband spätestens sechs Wochen nach Eintreten einer der Voraussetzungen für ein Ende der Mitgliedschaft nach § 8a Absatz 1 vollständig vorliegen; nach Ablauf der Frist ist eine Befreiung ausgeschlossen. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Verbandsrats, wenn von der Befreiungsvoraussetzung nach Absatz 2 Satz 2 im Ausnahmefall abgewichen werden soll. Ein Anspruch auf Befreiung besteht nicht. Das Mitglied trägt die Kosten von Prüfungs- und Beratungsleistungen Dritter, die der Verband mit der Vorbereitung der Entscheidung nach Satz 1 beauftragt.

## § 8b Anzeigepflichten und Inhaberkontrolle

- (1) Ein Mitglied hat den Vorstand unverzüglich schriftlich davon zu unterrichten, wenn und sobald es von der Absicht Kenntnis erlangt, dass eine der Voraussetzungen für ein Ende der Mitgliedschaft nach § 8a Absatz 1 bei ihm herbeigeführt werden soll. § 24 Absatz 1 Ziffern 10 und 12 des Kreditwesengesetzes und § 8 Absätze 1 und 3 der Anzeigenverordnung in ihrer jeweiligen Fassung (einschließlich einer etwaigen Nachfolgeregelung) gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass das Verfahren der Einreichung der Anzeigen und Unterlagen vom Vorstand näher bestimmt wird. Auf Anforderung des Verbandes hat das Mitglied dem Verband unverzüglich weitere Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die dieser zur Prüfung der Voraussetzungen von § 8a Absatz 1 bedarf. Ein Verstoß gegen die Verpflichtungen nach diesem Absatz 1 begründet eine grobe Pflichtverletzung im Sinne von § 8 Absatz 2.
- (2) Beantragt ein Mitglied eine Befreiungsentscheidung nach § 8a Absatz 5 Satz 1, hat es dem Vorstand innerhalb der Frist nach § 8a Absatz 5 Satz 3 sämtliche Angaben und Unterlagen für eine Inhaberkontrolle vorzulegen. § 2c Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes in Verbindung mit der Inhaberkontrollverordnung in ihrer jeweiligen Fassung (einschließlich einer etwaigen

Nachfolgeregelung) gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass das Mitglied Anzeigepflichtiger ist und die Pflicht erst mit der Antragstellung nach § 8a Absatz 5 entsteht. Die Anforderungen an die vorzulegenden Angaben und Unterlagen und das Verfahren der Einreichung der Antragsunterlagen können vom Vorstand näher bestimmt werden.

- (3) Auf Anforderung des Verbandes hat das Mitglied dem Verband unverzüglich alle weiteren Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die dieser zur Prüfung der Voraussetzungen einer Befreiung bedarf. Die Frist nach § 8a Absatz 5 Satz 3 findet insoweit keine Anwendung.
- (4) Auf Anforderung des Verbandes ist ein Mitglied verpflichtet, dem Verband geeignete Unterlagen und Informationen zur Prüfung seiner Beteiligungsverhältnisse zur Verfügung zu stellen. Ein Verstoß gegen die Verpflichtungen nach Satz 1 begründet eine grobe Pflichtverletzung im Sinne von § 8 Absatz 2.

## § 9 Rechte und Pflichten ausscheidender Mitglieder

- (1) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Verbandsvermögen.
- (2) Die Beitragspflicht der ausscheidenden Mitglieder endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

## § 10 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Rechte der Mitglieder ergeben sich aus dem Zweck und der Satzung des Verbandes.
- (2) Die Mitglieder des Verbandes sind insbesondere berechtigt:
  - a) den Verband in allen in seinen Aufgabenbereich fallenden Fragen in Anspruch zu nehmen,
  - b) sich der Einrichtungen des Verbandes zu bedienen,
  - c) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung gemäß Absatz 3 zu stellen,
  - d) die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß Absatz 3 zu verlangen,
  - e) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Die Mitglieder des Verbandes, die CRR-Kreditinstitute sind, sind vorbehaltlich der gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen des BVR-ISG-Sicherungssystems berechtigt, dem BVR-ISG-Sicherungssystem beizutreten.

- (3) Anträge nach Absatz 2 Satz 1 Buchstaben c) und d) müssen schriftlich an den Vorstand gestellt und von mindestens 100 Mitgliedern unterzeichnet werden. Anträge gemäß Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c) müssen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen.

## § 11 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dem Zweck und der Satzung des Verbandes.
- (2) Die Mitglieder haben insbesondere:
  - a) den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen,
  - b) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen,
  - c) den Vorstand des Verbandes über alle wichtigen Vorhaben und Vorgänge in ihrem Arbeitsbereich zu unterrichten, soweit sie von gesamtorganisatorischem Interesse sind,
  - d) vom Verband angeforderte Unterlagen, insbesondere statistischer Art sowie für die Anzeigepflichten und die Inhaberkontrolle gemäß § 8b, einzureichen,
  - e) die vom Verbandsrat festgesetzten Beiträge zu leisten.
- (3) Der Verband ist berechtigt, an den Generalversammlungen, Vertreterversammlungen, Hauptversammlungen oder Gesellschafterversammlungen beziehungsweise Verbandstagen der Mitglieder teilzunehmen. Die Prüfungsverbände und die Mitglieder gemäß § 6 Ziffern 3 bis 6 sind verpflichtet, dem Verband Zeit, Ort und Tagesordnung ihrer Jahresversammlung rechtzeitig bekannt zu geben.

## § 11a Mitgliedschaftliche Pflichten bezüglich des BVR-ISG-Sicherungssystems

- (1) CRR-Kreditinstitute, die Mitglied des Verbandes sind, müssen dem BVR-ISG-Sicherungssystem durch Abgabe einer Beitritts- und Verpflichtungserklärung nach Maßgabe der Satzung der BVR-ISG beitreten.
- (2) Die CRR-Kreditinstitute, die dem BVR-ISG-Sicherungssystem beigetreten sind, müssen die in dem Einlagensicherungsgesetz sowie der Satzung der BVR-ISG und der Beitritts- und Verpflichtungserklärung für das BVR-ISG-Sicherungssystem bestimmten Pflichten, soweit nicht anders bestimmt, stets unverzüglich erfüllen.
- (3) Die Beitritts- und Verpflichtungserklärung zu dem BVR-ISG-Sicherungssystem wird im Falle von Änderungen der Satzung der BVR-ISG, die die Zugehörigkeit und die Rechte und Pflichten der CRR-Kreditinstitute in dem BVR-ISG-Sicherungssystem betreffen, gemäß § 36 Absätze 2 und 3 der Satzung der BVR-ISG unverzüglich angepasst. Der Widerspruch eines CRR-Kreditinstituts gegen eine Anpassung der Beitritts- und Verpflichtungserklärung gilt nach Maßgabe von § 37 Absatz 2 der Satzung der BVR-ISG als Austritt des CRR-Kreditinstituts aus dem BVR-ISG-Sicherungssystem; mit dem Austritt aus dem BVR-ISG-Sicherungssystem scheidet das CRR-Kreditinstitut gemäß § 8 Absatz 6 aus dem Verband und der Sicherungseinrichtung nach § 4 Absatz 1 aus.

## § 12 Beiträge

- (1) Die Mittel zur Durchführung der Aufgaben des Verbandes werden durch jährliche Beiträge der Mitglieder aufgebracht. Unterjährig neu aufgenommene Mitglieder zahlen für den verbleibenden Zeitraum bis zum Ende des Jahres ihrer Aufnahme einen entsprechenden anteiligen Jahresbeitrag.
- (2) Die Höhe der Beiträge beschließt der Verbandsrat.

## § 12a Beiträge zum bundesweiten Werbefonds

- (1) Der BVR erhebt Beiträge zu einem bei ihm geführten bundesweiten Werbefonds. Dieser Fonds dient der Finanzierung bundesweiter Marketingmaßnahmen für die Marke „Volksbanken Raiffeisenbanken“ sowie der Entwicklung von Marketingkonzepten und Werbemitteln für den örtlichen, regionalen und bundesweiten Einsatz.
- (2) Die Beiträge zum bundesweiten Werbefonds werden aufgebracht von den bisher die Finanzierung tragenden Ortsbanken, der Zentralbank und den Unternehmen der Genossenschaftlichen FinanzGruppe, ohne Berücksichtigung der PSD Banken, der Sparda-Banken und der Kirchenbanken.
- (3) Grundlage der Beitragsberechnung für die in Absatz 2 genannten Ortsbanken ist jeweils die Bilanz des vorletzten abgeschlossenen Geschäftsjahres.
- (4) Der Beitragssatz der Ortsbanken beträgt mindestens 0,042 ‰ der nach Absatz 3 maßgeblichen Bilanzsumme. Die Regelung des § 24 Absatz 2 Buchstabe m) bleibt unberührt.
- (5) Der Beitrag der Zentralbank und der Unternehmen der Genossenschaftlichen FinanzGruppe beträgt insgesamt mindestens 15 % des nach Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 von den Ortsbanken aufbrachten Betrages. Die Verteilung erfolgt nach einem zwischen der Zentralbank und den Unternehmen der Genossenschaftlichen FinanzGruppe einvernehmlich vereinbarten Verteilungsschlüssel.
- (6) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Fachrat Markt und Produkte.

## § 13 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- der Vorstand,
- der Verwaltungsrat,
- der Verbandsrat,
- die Mitgliederversammlung.

## § 14 Zusammensetzung, Bestellung und Vergütung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, und zwar dem Präsidenten als dem Vorsitzenden des Vorstandes und weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden durch den Verwaltungsrat gewählt und abberufen. Sie sollen die Anforderungen nach § 43 Absatz 2 Ziffer 1 des Einlagensicherungsgesetzes erfüllen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind entgeltlich für den Verband tätig.

## § 14a Geschäftsführung der BVR-ISG

Die Mitglieder des Vorstandes des Verbandes sollen zugleich Geschäftsführer der BVR-ISG sein.

## § 15 Amtsdauer der Vorstandsmitglieder

- (1) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre.
- (2) Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes endet vorzeitig mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem es die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung vollendet.

## § 16 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Für Geschäfte mit der BVR-ISG ist der Vorstand von den Beschränkungen des § 181 zweite Alternative des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit.
- (2) Ihm obliegt insbesondere:
  - a) die Wahrnehmung des Zwecks und der Aufgaben des Verbandes gemäß § 3,
  - b) die innere Organisation des Verbandes,
  - c) die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern des Verbandes,
  - d) die Aufstellung des Jahresvoranschlages und des Jahresabschlusses,
  - e) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 7 Absatz 1 und § 8 sowie über die Befreiungsentscheidung gemäß § 8a Absatz 5 Satz 1,
  - f) die Verwaltung von Einrichtungen gemäß § 3 Absatz 2 Buchstabe e), insbesondere die Geschäftsführung der Sicherungseinrichtung im Sinne von § 4 Absatz 1 und die Wahrnehmung der weiteren Funktionen, die ihm im Rahmen der Sicherungseinrichtung zugewiesen sind,
  - g) die Einladung der Mitgliederversammlung,

- h) die regelmäßige Berichterstattung über alle wesentlichen Vorgänge an den Verbandsrat und den Verwaltungsrat und die Erstattung des Geschäftsberichts an die Mitgliederversammlung,
- i) die Pflege einer dauernden Verbindung zum DGRV, insbesondere dessen Unterrichtung über alle wichtigen Vorhaben und Vorgänge von gesamtorganisatorischer Bedeutung,
- j) die regelmäßige Berichterstattung über die Arbeit der Fachräte sowie über den Umsetzungsstand der von den Fachräten beschlossenen Konzepte und Standards gegenüber dem Verbandsrat,
- k) die Erstellung der Geschäftsordnungen für die in § 26 Absatz 1 Buchstaben a) bis e) genannten Fachräte sowie des in § 26a geregelten Ständigen Projekt- und Strategieausschusses,
- l) die Ausübung der Rechte und Pflichten des Verbandes als Gesellschafter der BVR-ISG nach Maßgabe von § 17,
- m) der Abschluss eines Vertrags über die Übertragung von Garantiefondsmitteln an die BVR-ISG gemäß § 2a des Statuts der Sicherungseinrichtung und der Abschluss eines Kreditvertrags mit der BVR-ISG gemäß § 2b des Statuts der Sicherungseinrichtung,
- n) der Abschluss einer Haftungsvereinbarung mit der BVR-ISG gemäß § 2c des Statuts der Sicherungseinrichtung,
- o) der Vorschlag für eine Aussetzung oder Absenkung der Beiträge von CRR-Kreditinstituten zum Garantiefonds nach § 4a Absatz 3 des Statuts der Sicherungseinrichtung.

Für die Beschlüsse nach Satz 1 Buchstabe m) bedarf der Vorstand eines vorherigen zustimmenden Beschlusses des Verbandsrats. Für die Beschlüsse nach Satz 1 Buchstabe n) bedarf der Vorstand eines vorherigen zustimmenden Beschlusses der Mitgliederversammlung.

- (3) Der Vorstand ist nicht den einzelnen Mitgliedern des Verbandes, sondern nur der Mitgliederversammlung sowie dem Verwaltungsrat und dem Verbandsrat gegenüber verpflichtet, über die Angelegenheiten des Verbandes Auskunft zu erteilen und Rechenschaft über die Geschäftsführung abzugeben.
- (4) Zur Abgabe rechtsverbindlicher Willenserklärungen ist die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

### § 17 Wahrnehmung der Aufgaben als Gesellschafter der BVR-ISG

- (1) Der Vorstand übt die Rechte und Pflichten des Verbandes als Gesellschafter der BVR-ISG vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 aus.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung der BVR-ISG bedarf der Vorstand eines vorherigen zustimmenden Beschlusses der Mitgliederversammlung:
  - a) Entlastung der Geschäftsführung der BVR-ISG,
  - b) Entlastung des Verwaltungsrats der BVR-ISG,

- c) Änderungen der Satzung der BVR-ISG gemäß § 62 Absatz 1 der Satzung der BVR-ISG, soweit nicht die BVR-ISG aufgrund einer sofort vollziehbaren oder bestandskräftigen Anordnung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) zu einer Änderung der Satzung verpflichtet ist,
  - d) Aufgabe der Anerkennung, Auflösung des BVR-ISG-Sicherungssystems und/oder Auflösung der BVR-ISG nach § 59 Absatz 1 der Satzung der BVR-ISG,
  - e) Verwendung der nach einer Übertragung der verfügbaren Finanzmittel verbleibenden Mittel des Garantiefonds der BVR-ISG gemäß § 59 Absatz 4 der Satzung der BVR-ISG.
- (3) Für die nachfolgend aufgeführten Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung der BVR-ISG bedarf der Vorstand eines vorherigen zustimmenden Beschlusses des Verbandsrats:
- a) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats der BVR-ISG sowie der persönlichen Stellvertreter der Mitglieder des Verwaltungsrats der BVR-ISG,
  - b) Erhebung weiterer Beiträge nach § 46 der Satzung der BVR-ISG,
  - c) Aktualisierung des Ansparplans nach § 45 Absatz 2 des Einlagensicherungsgesetzes,
  - d) Festsetzung eines pauschalen Zuschlags auf die Jahresbeiträge zur Deckung der Verwaltungskosten und sonstigen Kosten der BVR-ISG nach § 42 Absatz 3 Satz 1 der Satzung der BVR-ISG.
- (4) Für Grundentscheidungen über das Ergreifen von Deckungsmaßnahmen durch das BVR-ISG-Sicherungssystem gemäß § 22 Absatz 1 Ziffer 2 der Satzung der BVR-ISG bedarf der Vorstand eines zustimmenden Beschlusses des zentralen Ausschusses der Sicherungseinrichtung.

## § 18 Beschlussfähigkeit und Mehrheitsverhältnisse

- (1) Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Mitwirkung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## § 19 Zusammensetzung und Wahl des Verbandsrates

- (1) Der Verbandsrat besteht aus bis zu 49 Mitgliedern.
- (2) Diese werden von der Mitgliederversammlung des Verbandes gewählt, und zwar:
  - a) bis zu 30 Vorstandsmitglieder von Kreditgenossenschaften, darunter ein Vorstandsmitglied einer Sparda-Bank und einer PSD Bank im turnusmäßigen Wechsel sowie ein Vorstandsmitglied einer genossenschaftlichen Kirchenbank und ein Vorstandsmitglied der sonstigen genossenschaftlichen Spezialbanken ebenfalls im turnusmäßigen Wechsel,
  - b) bis zu 7 Vorstandsmitglieder der Prüfungsverbände und des DGRV sowie

- c) je ein Vorstandsmitglied/Geschäftsführer
- der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
  - der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG,
  - der R+V Versicherungsgruppe,
  - der Union Asset Management Holding AG,
  - der DZ HYP AG,
  - der Münchener Hypothekenbank eG,
  - des Deutschen Genossenschafts-Verlages eG,
  - der Akademie Deutscher Genossenschaften e. V.,
  - der Fiducia & GAD IT AG sowie
- der Präsident des Deutschen Raiffeisenverbandes e. V.
- d) die Aufsichtsratsvorsitzenden der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank und der Fiducia & GAD IT AG, sofern es sich dabei um Vertreter von Kreditgenossenschaften handelt.
- (3) Für jedes Mitglied des Verbandsrates wird von der Mitgliederversammlung des Verbandes ein persönlicher Stellvertreter gewählt. Ein persönlicher Stellvertreter ist nur bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds berechtigt, an den Sitzungen des Verbandsrates teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben. Scheidet ein ordentliches Mitglied aus dem Verbandsrat aus, so tritt bis zur nächsten Mitgliederversammlung dessen persönlicher Stellvertreter an seine Stelle. Mit der nächsten Mitgliederversammlung endet das Mandat automatisch.
- (4) Das Verfahren hinsichtlich der Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Verbandsrates und der persönlichen Stellvertreter wird geregelt in der Wahl- und Besetzungsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (5) Mitglieder des Vorstandes des Verbandes können nicht Mitglieder des Verbandsrates oder deren persönliche Stellvertreter sein.
- (6) Die Mitglieder des Verbandsrates und deren persönliche Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Reise- und Übernachtungskosten werden entsprechend den steuerlichen Regelungen oder gegen Einzelnachweis erstattet.

## § 20 Amtsdauer der Mitglieder des Verbandsrates

- (1) Die Mitglieder des Verbandsrates werden für drei Jahre gewählt.
- (2) Die Amtsdauer der Mitglieder des Verbandsrates endet vorzeitig beim Ausscheiden aus der Tätigkeit, die für ihre Wahl in den Verbandsrat bestimmend war.
- (3) Scheiden ein Mitglied und/oder sein Stellvertreter während der Amtszeit aus dem Verbandsrat aus, so kann die nächste Mitgliederversammlung die jeweils frei gewordene Position für die Zeit der jeweiligen restlichen Amtsdauer durch Wahl neu besetzen.



## § 21 Vorsitz im Verbandsrat

Der Verbandsrat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Legt der Verbandsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter das Amt nieder oder scheidet er aus dem Verbandsrat aus, so ist unverzüglich auf der nächsten Verbandsratssitzung ein neuer Vorsitzender beziehungsweise Stellvertreter für die verbleibende Dauer der Amtszeit zu wählen.

## § 22 Beschlussfähigkeit und Mehrheitsverhältnisse

- (1) Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt.
- (2) Vorbehaltlich der Regelung in Satz 2 fasst der Verbandsrat seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse gemäß § 24 Absatz 2 Buchstabe m) bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (3) Diejenigen Mitglieder des Verbandsrates, die gleichzeitig Mitglied im Verwaltungsrat sind, sind von der Mitwirkung an Entscheidungen gemäß § 24 Absatz 2 Buchstabe j) ausgeschlossen.
- (4) An einer Beschlussfassung gemäß § 24 Absatz 2 Buchstabe m) wirken nur diejenigen Mitglieder des Verbandsrates mit, die gemäß § 12a Absatz 2 Beiträge zum bundesweiten Werbefonds aufbringen.
- (5) Eine Beschlussfassung ist im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, sofern kein Mitglied des Verbandsrates diesem Verfahren widerspricht.

## § 23 Einberufung des Verbandsrates

- (1) Der Verbandsrat ist jährlich mindestens zweimal durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, einzuberufen. Er ist ferner einzuberufen, wenn dies vom Vorstand des Verbandes oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Verbandsrates unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung bei seinem Stellvertreter, beantragt wird. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen. In dringenden Fällen ist eine Einberufung mit einer Frist von mindestens drei Tagen zulässig. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Im Regelfall finden Präsenzsitzungen statt. In begründeten Fällen kann der Vorsitzende des Verbandsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, festlegen, dass eine Sitzung des Verbandsrates ohne physische Präsenz (virtuell oder hybrid) abgehalten wird.
- (2) Über die Sitzungen des Verbandsrates sind Ergebnisniederschriften zu fertigen.

- (3) Zu den Sitzungen des Verbandsrates ist der Vorstand des Verbandes einzuladen. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Verbandsrates teilzunehmen, sofern nicht wegen Vorliegens eines besonderen Grundes etwas anderes beschlossen wird. Zu den Sitzungen des Verbandsrates können auch andere Personen durch den Vorsitzenden des Verbandsrates, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, eingeladen werden.

## § 24 Aufgaben des Verbandsrates

- (1) Der Verbandsrat legt die allgemeinen Richtlinien für die Tätigkeit des Verbandes fest, nimmt gegenüber dem Vorstand zu Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung Stellung und entscheidet über die strategische Ausrichtung der Gruppe.
- (2) Der Verbandsrat ist insbesondere zuständig für:
- a) die Prüfung des Jahresvoranschlages und des Jahresabschlusses und den Beschluss über deren Genehmigung,
  - b) die Festsetzung der von den Mitgliedern gemäß § 12 zu zahlenden Verbandsbeiträge einschließlich der Beiträge zum Garantiefonds,
  - c) die Verabschiedung strategischer Projekte,
  - d) die Entgegennahme der Berichte über die Strategieimplementierung und die Verabschiedung der aus dem Controlling abgeleiteten Maßnahmen,
  - e) die Benennung der zwölf Mitglieder des Verbandsrates des DGRV (§ 23 Absatz 2 Satz 3 zweiter Spiegelstrich der Satzung des DGRV),
  - f) die Entscheidung über Beschwerden in den Fällen des § 7 Absatz 2 und des § 8 Absatz 4 sowie über die Zustimmung im Fall des § 8a Absatz 5 Satz 4
  - g) die Festsetzung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sowie die Art der Durchführung (als Präsenzveranstaltung, als virtuelle oder als hybride Veranstaltung),
  - h) die Erstattung eines Tätigkeitsberichts an die Mitgliederversammlung,
  - i) die Wahrnehmung der Funktionen, die ihm im Rahmen der Sicherungseinrichtung im Sinne des § 4 Absatz 1 zugewiesen sind,
  - j) den Vorschlag für die Entlastung des Verwaltungsrates durch die Mitgliederversammlung,
  - k) die Beschlussfassung über redaktionelle Fassungsänderungen der Satzung,
  - l) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnungen der in § 26 Absatz 1 Buchstaben a) bis e) genannten Fachräte sowie des in § 26a geregelten Ständigen Projekt- und Strategieausschusses,
  - m) die Festsetzung eines über den in § 12a Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Jahresbeitrag hinausgehenden Jahresbeitrages der Ortsbanken zum bundesweiten Werbefonds, jedoch höchstens bis zu 0,05 ‰ der in § 12a Absatz 3 genannten Bemessungsgrundlage,
  - n) die Beschlussfassung über die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats der BVR-ISG sowie der persönlichen Stellvertreter der Mitglieder des Verwaltungsrats der BVR-ISG,

- o) die Beschlussfassung über die Zustimmung zur Erhebung weiterer Beiträge nach § 46 der Satzung der BVR-ISG,
- p) die Beschlussfassung über die Zustimmung zur Aktualisierung des Ansparplans der BVR-ISG nach § 45 Absatz 2 des Einlagensicherungsgesetzes,
- q) die Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Vertrags über die Übertragung von Garantiefondsmitteln an die BVR-ISG gemäß § 2a des Statuts der Sicherungseinrichtung und den Abschluss eines Kreditvertrags mit der BVR-ISG gemäß § 2b des Statuts der Sicherungseinrichtung,
- r) die Beschlussfassung über die Aussetzung oder Absenkung der Beiträge von CRR-Kreditinstituten zum Garantiefonds nach § 4a Absatz 4 des Statuts der Sicherungseinrichtung,
- s) die Beschlussfassung über die Zustimmung zur Festsetzung eines pauschalen Zuschlags auf die Jahresbeiträge der BVR-ISG zur Deckung der Verwaltungskosten und sonstigen Kosten der BVR-ISG.

## § 25 Zusammensetzung und Wahl des Verwaltungsrates

- (1) Der Verbandsrat bildet aus seiner Mitte einen Verwaltungsrat, dem folgende zwölf Mitglieder angehören:
  - a) 8 Vorstandsmitglieder von Kreditgenossenschaften,
  - b) 3 Vorstandsmitglieder von Prüfungsverbänden,
  - c) das Vorstandsmitglied der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank.
- (2) Der Vorsitzende des Verbandsrates und der stellvertretende Vorsitzende des Verbandsrates sind geborene Mitglieder des Verwaltungsrates. Die Gruppe, die den Vorsitzenden des Verbandsrates und/oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsrates stellt, muss sich diese Mitglieder auf die Anzahl der Sitze anrechnen lassen, die sie insgesamt im Verwaltungsrat hat.
- (3) § 19 Absätze 3 und 6 findet entsprechende Anwendung.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen die Anforderungen nach § 43 Absatz 2 Ziffer 2 des Einlagensicherungsgesetzes erfüllen.

## § 25a Verwaltungsrat der BVR-ISG

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates des Verbandes sollen zugleich Mitglieder des Verwaltungsrats der BVR-ISG sein.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats der BVR-ISG und deren persönliche Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Reise- und Übernachtungskosten werden entsprechend den steuerlichen Regelungen oder gegen Einzelnachweis von der BVR-ISG erstattet, soweit nicht die Kosten

auch durch eine Tätigkeit für den Verband oder die Sicherungseinrichtung des Verbandes im Sinne des § 4 Absatz 1 veranlasst und vorrangig vom Verband zu erstatten sind.

### § 25b Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat übt die Aufsichtsfunktion gegenüber dem Vorstand aus.
- (2) Der Verwaltungsrat ist insbesondere zuständig für:
  - a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
  - b) den Beschluss darüber, wer den Verband beim Abschluss von Verträgen mit Vorstandsmitgliedern vertreten soll,
  - c) die Festsetzung der Bezüge der Vorstandsmitglieder,
  - d) den Beschluss über eine Geschäftsordnung für den Vorstand,
  - e) den Vorschlag für die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung,
  - f) die Wahrnehmung der Funktionen, die dem Verwaltungsrat im Rahmen der Sicherungseinrichtung im Sinne von § 4 Absatz 1 zugewiesen sind, insbesondere die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes,
  - g) die Beratung des Haushaltes des Verbandes,
  - h) die Erstattung eines Tätigkeitsberichts an die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Verwaltungsrat bildet aus seiner Mitte einen Personalausschuss. Die Bildung weiterer Ausschüsse ist möglich. Der Verwaltungsrat beschließt über die Wahrnehmung einzelner der ihm zugewiesenen Aufgaben durch die gebildeten Ausschüsse.
- (4) Der Verwaltungsrat kann Empfehlungsbeschlüsse für den Verbandsrat fassen.

### § 25c Vorsitz und Einberufung des Verwaltungsrates

Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Vorsitzende des Verbandsrates oder, wenn dieser verhindert ist, der stellvertretende Vorsitzende des Verbandsrates. § 23 gilt entsprechend.

### § 25d Beschlussfassung und Mehrheitsverhältnisse im Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt.
- (2) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle des § 25b Absatz 2 Buchstabe a) ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (3) Eine Beschlussfassung ist im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, sofern kein Mitglied des Verwaltungsrates diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Ein Mitglied des Verwaltungsrates nimmt an der Beratung und Beschlussfassung des Verwaltungsrates über Angelegenheiten eines Vorstandsmitgliedes des Verbandes, insbesondere solche nach § 25b Absatz 2 Buchstaben a) und c), nicht teil, wenn das betreffende Vorstandsmitglied des Verbandes im Aufsichtsorgan des Unternehmens tätig ist, bei dem das Mitglied des Verwaltungsrates Vorstandstätigkeit ausübt.

## § 26 Fachräte

- (1) Es werden folgende Fachräte gebildet:
  - a) der Fachrat Markt und Produkte,
  - b) der Fachrat Informationstechnologie und Prozessorganisation,
  - c) der Fachrat Zahlungsverkehr – Ringausschuss –,
  - d) der Fachrat Steuerung,
  - e) der Fachrat Personal,
  - f) der Fachrat Bankrecht.
- (2) Die Fachräte begleiten und unterstützen die operative und konzeptionelle Arbeit des Verbandes auf der Grundlage der strategischen und politischen Entscheidung der satzungsgemäßen Organe des BVR. Sie werden mit allen wesentlichen Themen, die unmittelbare Auswirkung auf die Arbeit der überwiegenden Anzahl der Volksbanken und Raiffeisenbanken haben, befasst. Ständige Aufgaben des Verbandes werden nur im Bedarfsfall in den Fachräten erörtert. Projekte, die aus der Funktion der Interessenvertretung des Verbandes resultieren, sind nicht Gegenstand der Arbeit der Fachräte.
- (3) Die näheren Einzelheiten der Arbeit der Fachräte regeln die einzelnen vom Verbandsrat gemäß § 24 Absatz 2 Buchstabe l) verabschiedeten Geschäftsordnungen.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder der Fachräte beträgt drei Jahre.
- (5) Die näheren Einzelheiten hinsichtlich der Benennung und Berufung der Mitglieder der Fachräte regelt die Wahl- und Besetzungsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (6) Die Mitglieder der Fachräte sind ehrenamtlich tätig. Reise- und Übernachtungskosten werden entsprechend den steuerlichen Regelungen oder gegen Einzelnachweis erstattet.

## § 26a Ständiger Projekt- und Strategieausschuss

- (1) Der Ständige Projekt- und Strategieausschuss berät den Vorstand in allen Fragen der strategischen Ausrichtung der Gruppe und koordiniert die Tätigkeit der BVR-Fachräte.
- (2) Er befasst sich insbesondere:
  - mit verschiedenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Umsetzung strategischer Großprojekte sowie Fragen der Projektfinanzierung innerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe. Die Entscheidungshoheit des Verbandsrates des BVR über die strategische Ausrichtung der Gruppe und die Verabschiedung strategischer Projekte bleibt hiervon unberührt;
  - mit der Identifikation und Priorisierung strategischer Handlungsfelder im Kontext der Arbeiten der in § 26 Absatz 1 Buchstaben a) bis e) genannten Fachräte.
- (3) Die näheren Einzelheiten der Arbeit des Ständigen Projekt- und Strategieausschusses regelt die vom Verbandsrat gemäß § 24 Absatz 2 Buchstabe l) verabschiedete Geschäftsordnung.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Ständigen Projekt- und Strategieausschusses beträgt drei Jahre.
- (5) Die Amtsdauer der Mitglieder des Ständigen Projekt- und Strategieausschusses endet vorzeitig beim Ausscheiden aus der Tätigkeit, die für die Mitgliedschaft in dem Gremium bestimmend war.
- (6) Der Ständige Projekt- und Strategieausschuss kann sowohl geborene als auch gekorene Mitglieder haben. Die Berufung der letztgenannten erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss des BVR-Verbandsrates. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (7) Die Mitglieder des Ständigen Projekt- und Strategieausschusses sind ehrenamtlich tätig. Reise- und Übernachtungskosten werden entsprechend den steuerlichen Regelungen oder gegen Einzelnachweis erstattet.

## § 26b Kommunikationsgremium Verbände

- (1) Beim Verband wird ein Kommunikationsgremium Verbände eingerichtet.
- (2) Mitglieder des Kommunikationsgremiums Verbände sind die Vorstandsmitglieder der Prüfungsverbände und des BVR.
- (3) Das Kommunikationsgremium Verbände dient als Forum zur Abstimmung eines stringenten Verfahrens der Verbände in strategischen, politischen und Umsetzungsfragen.
- (4) Das Kommunikationsgremium Verbände wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Legen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter das

Amt nieder oder scheiden sie aus dem Kommunikationsgremium Verbände aus, so ist unverzüglich auf der nächsten Sitzung des Kommunikationsgremiums Verbände ein neuer Vorsitzender beziehungsweise Stellvertreter zu wählen.

- (5) Das Kommunikationsgremium Verbände tritt mindestens zweimal jährlich auf Einladung des Vorstandes des Verbandes zusammen.

## § 27 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Über Zeit, Ort, Tagesordnung sowie die Art der Durchführung entscheidet der Verbandsrat entsprechend § 24 Absatz 2 Buchstabe g).
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand des Verbandes. Sie ist mindestens vier Wochen vorher im Mitteilungsblatt des Verbandes zu veröffentlichen. Die Tagesordnung ist mindestens zwei Wochen vorher im Mitteilungsblatt des Verbandes zu veröffentlichen. Mitteilungsblatt des Verbandes ist die BANKINFORMATION.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Verbandsrates oder, wenn dieser verhindert ist, der stellvertretende Vorsitzende des Verbandsrates. Er benennt einen Schriftführer.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Die Ergebnisniederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

### § 27a Schriftliche oder elektronische Durchführung der Mitgliederversammlung (virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder (virtuelle Mitgliederversammlung) oder eines Teils der Mitglieder (hybride Mitgliederversammlung) abgehalten werden. In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung benötigt werden.
- (2) Die virtuelle Teilnahme an einer solchen Mitgliederversammlung kann dergestalt erlaubt werden, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit dem Vorstand des Verbandes, dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und untereinander in der Mitgliederversammlung ermöglicht.
- (3) Die virtuelle Teilnahme an einer solchen Mitgliederversammlung kann auch dergestalt erlaubt werden, dass die Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit dem Vorstand des Verbandes, dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und untereinander in einer dem Abstimmungs-

vorgang vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Mitgliederversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Mitgliederversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Mitgliederversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.

- (4) Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 29 Absatz 2 Satz 3) bei der virtuellen Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand des Verbandes mindestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung in Textform nachgewiesen wird.

## § 28 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Organen übertragen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
- a) die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes und der Tätigkeitsberichte des Verbandsrates und des Verwaltungsrates,
  - b) die Entgegennahme des Berichts der vom Verbandsrat eingesetzten Rechnungsprüfungskommission,
  - c) die Wahl der Mitglieder des Verbandsrates und deren persönlicher Stellvertreter,
  - d) die Wahl des Prüfers/der Prüfungsgesellschaft für den BVR und die Sicherungseinrichtung des BVR im Sinne des § 4 Absatz 1,
  - e) die Entlastung des Verbandsrates,
  - f) die Entlastung des Verwaltungsrates auf Vorschlag des Verbandsrates,
  - g) die Entlastung des Vorstandes auf Vorschlag des Verwaltungsrates,
  - h) die Änderung der Satzung, unbeschadet der Regelung in § 24 Absatz 2 Buchstabe k),
  - i) die Auflösung des Verbandes,
  - j) die Beschlussfassung über die Zustimmung zur Entlastung der Geschäftsführung der BVR-ISG,
  - k) die Beschlussfassung über die Zustimmung zur Entlastung des Verwaltungsrats der BVR-ISG,
  - l) die Beschlussfassung über die Zustimmung zu einer Änderung der Satzung der BVR-ISG, soweit die BVR-ISG nicht aufgrund einer sofort vollziehbaren oder bestandskräftigen Anordnung der Bundesanstalt zu einer Änderung der Satzung verpflichtet ist,
  - m) die Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss einer Haftungsvereinbarung mit der BVR-ISG gemäß § 2c des Statuts der Sicherungseinrichtung,
  - n) die Beschlussfassung über die Zustimmung zur Aufgabe der Anerkennung der BVR-ISG, zur Auflösung des BVR-ISG-Sicherungssystems und/oder zur Auflösung der BVR-ISG,
  - o) die Beschlussfassung über die Zustimmung zur Verwendung der nach einer Übertragung der verfügbaren Finanzmittel verbleibenden Mittel des Garantiefonds der BVR-ISG.



## § 29 Beschlussfähigkeit und Mehrheitsverhältnisse

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der mitwirkenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder werden jeweils durch ihre Vorstandsmitglieder vertreten. Eine Stellvertretung aufgrund schriftlicher Vollmacht ist möglich, jedoch kann Bevollmächtigter nur ein Vorstandsmitglied eines Mitgliedes sein, und ein Bevollmächtigter kann höchstens zwei Mitglieder vertreten.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen vorbehaltlich Absatz 4 der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Die Beschlüsse gemäß § 28 Absatz 2 Buchstaben h), i), l), m), n) und o) bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

## § 30 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Aus wichtigem Grunde können die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen Mitglieder des Verbandes gemäß § 10 Absatz 2 Buchstabe d) sowie der Verbandsrat mit einfacher Mehrheit (§ 22 Absatz 2 Satz 1). Ferner ist der Vorstand berechtigt, aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Wird die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß Absatz 1 Satz 1 verlangt, so muss zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von zehn Tagen eingeladen werden. Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand des Verbandes und ist den Mitgliedern mindestens drei Wochen vorher unter Angabe des Ortes der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben. Anträge gemäß § 10 Absatz 2 Buchstabe c) müssen spätestens zwei Wochen vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand des Verbandes eingehen. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu machen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Einladung stattfinden. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## § 31 Rechnungswesen

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Rechnungsabschluss für das abgelaufene Rechnungsjahr ist spätestens am 31. Mai eines jeden Jahres und ein Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr spätestens am 30. November eines jeden Jahres dem Verbandsrat zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.
- (2) Über die Sicherungseinrichtung, die beim Verband besteht (§ 4 Absatz 1), wird getrennt Rechnung gelegt.
- (3) Der Prüfungsauftrag an den Prüfer/die Prüfungsgesellschaft, der/die von der Mitgliederversammlung gewählt wird, hat sich auf den Rechnungsabschluss des Verbandes und auf die Sicherungseinrichtung, die beim Verband nach § 4 Absatz 1 besteht, zu erstrecken.

## § 32 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder der Organe und der Ausschüsse des Verbandes und der Sicherungseinrichtung des Verbandes sowie die weiteren Personen, die bei dem Verband beschäftigt oder für diesen tätig sind, dürfen Informationen über die Tätigkeit der BVR-ISG und des BVR-ISG-Sicherungssystems und fremde Geheimnisse, insbesondere Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der BVR-ISG und der dem BVR-ISG-Sicherungssystem angehörigen CRR-Kreditinstitute, die ihnen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des BVR-ISG-Sicherungssystems bekannt werden, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten. Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Zugehörigkeit zu den in Satz 1 genannten Organen und Ausschüssen beziehungsweise dem Ende ihrer Tätigkeit für den Verband. Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten von Informationen und Geheimnissen im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere dann nicht vor, wenn Tatsachen an die Bundesanstalt, die Abwicklungsbehörde, die Deutsche Bundesbank, die Europäische Zentralbank, die Europäische Bankaufsichtsbehörde oder die BVR-ISG zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitergegeben werden.
- (2) Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend, wenn die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen Informationen und Geheimnisse im Sinne von Absatz 1 Satz 1 an die bei der Erfüllung der Aufgaben des Verbandes im Zusammenhang mit der Sicherungseinrichtung des Verbandes und/oder des BVR-ISG-Sicherungssystems mitwirkenden Prüfungsverbände und/oder die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank und/oder die vom Verband für die Genossenschaftliche FinanzGruppe beauftragten Abschlussprüfer und/oder Ratingagenturen weitergeben, wenn die weitergebenden Personen ebenso wie die vorgenannten Informationsempfänger berufsrechtlich oder vertraglich gegenüber dem Verband zur Verschwiegenheit entsprechend Absatz 1 Sätze 1 und 2 verpflichtet sind und ihrerseits die Verpflichtung übernommen haben, die von ihnen beschäftigten oder für sie tätigen Personen einer entsprechenden Verschwiegenheitspflicht zu unterwerfen, soweit die Personen mit Informationen und Geheimnissen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 in Berührung kommen.

### § 33 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss kann von der Mitgliederversammlung nur in zwei ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Versammlungen gefasst werden. Er ist nur gültig, wenn in jeder der beiden Versammlungen die Auflösung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die zweite Versammlung kann frühestens einen Monat nach der ersten stattfinden.
- (2) Über die Verwendung des Vermögens des Verbandes im Falle der Auflösung beschließt der Verbandsrat.

### § 34 Übergangsvorschrift zu § 8a

- (1) § 8a findet keine Anwendung auf ein Mitglied, bei dem die Voraussetzungen nach § 8a Absatz 1 vor Eintragung dieser Regelung im Vereinsregister bereits eingetreten sind (bestandgeschütztes Mitglied).
- (2) Der Schutz eines bestandgeschützten Mitglieds nach Absatz 1 endet, wenn und sobald die Beteiligungsverhältnisse des Mitglieds nach Eintragung dieser Regelung im Vereinsregister geändert werden und die Voraussetzungen für eine Beendigung der Mitgliedschaft nach § 8a Absatz 1 mit oder unter den geänderten Beteiligungsverhältnissen eintreten; insoweit gelten für Zwecke des § 8a Absatz 1 Buchstabe b) (Ende der verbandsmitgliedschaftlichen Mehrheitsbeteiligung) sämtliche Kapitalanteile oder Stimmrechte am bestandgeschützten Mitglied als Mitgliedern des Verbandes gehörend, auch soweit die Kapitalanteile oder Stimmrechte Personen gehören, die nicht Mitglied des Verbandes sind.

---

# Wahl- und Besetzungsordnung

---

# Rechtsgrundlagen

Nach § 19 Absatz 4 der Satzung des Verbandes wird das Verfahren hinsichtlich der Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Verbandsrates und der persönlichen Stellvertreter und nach § 26 Absatz 5 der Satzung des Verbandes die Besetzung der Fachräte in dieser Ordnung geregelt.

## I. Vorschläge für die Wahl zum Verbandsrat

### § 1

- (1) Nach § 19 Absatz 2 der Satzung des Verbandes werden die Mitglieder des Verbandsrates von der Mitgliederversammlung des Verbandes gewählt, und zwar:
- a) bis zu 30 Vorstandsmitglieder von Kreditgenossenschaften, darunter ein Vorstandsmitglied einer Sparda-Bank und einer PSD Bank im turnusmäßigen Wechsel sowie ein Vorstandsmitglied einer genossenschaftlichen Kirchenbank und ein Vorstandsmitglied der sonstigen genossenschaftlichen Spezialbanken ebenfalls im turnusmäßigen Wechsel,
  - b) bis zu 7 Vorstandsmitglieder der Prüfungsverbände und des DGRV sowie
  - c) je ein Vorstandsmitglied/Geschäftsführer
    - der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
    - der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG,
    - der R+V Versicherungsgruppe,
    - der Union Asset Management Holding AG,
    - der DZ HYP AG,
    - der Münchener Hypothekenbank eG,
    - des Deutschen Genossenschafts-Verlages eG,
    - der Akademie Deutscher Genossenschaften e. V.,
    - der Fiducia & GAD IT AG sowieder Präsident des Deutschen Raiffeisenverbandes e. V.
  - d) die Aufsichtsratsvorsitzenden der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank und der Fiducia & GAD IT AG, sofern es sich dabei um Vertreter von Kreditgenossenschaften handelt.
- (2) Nach § 19 Absatz 3 der Satzung des Verbandes wird für jedes Mitglied des Verbandsrates von der Mitgliederversammlung des Verbandes ein persönlicher Stellvertreter gewählt.

- (1) Die bis zu 30 Vorstandsmitglieder von Kreditgenossenschaften verteilen sich wie folgt:
- a) 5 Vorstandsmitglieder aus dem Bereich des Baden-Württembergischen Genossenschaftsverbandes e. V.,
  - b) 5 Vorstandsmitglieder aus dem Bereich des Genossenschaftsverbandes Bayern (Raiffeisen-Schulze-Delitzsch) e. V.,
  - c) 17 Vorstandsmitglieder aus dem Bereich des Genossenschaftsverbandes Verband der Regionen e. V.,
  - d) ein Vorstandsmitglied aus dem Bereich des Genossenschaftsverbandes Weser-Ems e. V.,
  - e) ein Vorstandsmitglied der Sparda-Banken und der PSD Banken im turnusmäßigen Wechsel,
  - f) ein Vorstandsmitglied einer genossenschaftlichen Kirchenbank und der sonstigen genossenschaftlichen Spezialbanken im turnusmäßigen Wechsel.
- (2) Die in Absatz 1 Buchstaben a) bis e) genannten Vorstandsmitglieder von Kreditgenossenschaften im Verbandsrat werden von den zuständigen Gremien (Verbandsrat, Verbandsausschuss, Fachrat) der Prüfungsverbände vorgeschlagen; das in Absatz 1 Buchstabe f) genannte Vorstandsmitglied wird von den genossenschaftlichen Kirchenbanken und den sonstigen genossenschaftlichen Spezialbanken im turnusmäßigen Wechsel vorgeschlagen.
- (3) Vorgeschlagen werden weiterhin:
- a) die Vorstandsmitglieder der Prüfungsverbände und des DGRV durch die Prüfungsverbände und den DGRV,
  - b) je ein Vorstandsmitglied/Geschäftsführer/Präsident
    - der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
    - der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG,
    - der R+V Versicherungsgruppe,
    - der Union Asset Management Holding AG,
    - der DZ HYP AG,
    - der Münchener Hypothekenbank eG,
    - des Deutschen Genossenschafts-Verlages eG,
    - der Akademie Deutscher Genossenschaften e. V.,
    - der Fiducia & GAD IT AG,
    - des Deutschen Raiffeisenverbandes e.V.,durch diese Institute beziehungsweise den Deutschen Raiffeisenverband e. V.

### § 3

Schließen sich Prüfungsverbände zusammen, so kann der zusammengeschlossene Prüfungsverband ein Vorstandsmitglied des zusammengeschlossenen Prüfungsverbandes vorschlagen. Die zuständigen Gremien (§ 2 Absatz 2) des zusammengeschlossenen Prüfungsverbandes können eine gleich große Zahl von Vorstandsmitgliedern von Kreditgenossenschaften aus dem Bereich des zusammengeschlossenen Prüfungsverbandes vorschlagen, wie sie den zusammengeschlossenen Prüfungsverbänden nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 vor dem Zusammenschluss zugestanden hätte.

### § 4

Die Vorschlagsbestimmungen in den §§ 2 und 3 gelten entsprechend für die persönlichen Stellvertreter. Abweichend hiervon wird vorgeschlagen:

- a) von der VR Smart Finanz AG ein Vorstandsmitglied als persönlicher Stellvertreter für den Vertreter des Deutschen Genossenschafts-Verlages eG,
- b) von den zuständigen Gremien des Verbandes der Sparda-Banken e.V. der persönliche Stellvertreter für den Vertreter der PSD Banken und von den zuständigen Gremien des Verbandes der PSD Banken e.V. der persönliche Stellvertreter für den Vertreter der Sparda-Banken im turnusmäßigen Wechsel,
- c) von den genossenschaftlichen Kirchenbanken der persönliche Stellvertreter für den Vertreter der sonstigen genossenschaftlichen Spezialbanken und von den sonstigen genossenschaftlichen Spezialbanken der persönliche Stellvertreter für den Vertreter der genossenschaftlichen Kirchenbanken im turnusmäßigen Wechsel.
- d) Diejenigen stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank und der Fiducia & GAD IT AG, bei denen es sich um Vertreter von Kreditgenossenschaften handelt, sind Stellvertreter der jeweiligen in § 1 Absatz 1 Buchstabe d) genannten Mitglieder.

## II. Besetzung der Fachräte

### § 5

Nach § 26 Absatz 1 der Satzung des Verbandes werden folgende Fachräte gebildet:

- a) der Fachrat Markt und Produkte,
- b) der Fachrat Informationstechnologie und Prozessorganisation,
- c) der Fachrat Zahlungsverkehr – Ringausschuss –,
- d) der Fachrat Steuerung,
- e) der Fachrat Personal,
- f) der Fachrat Bankrecht.

### § 6

- (1) Über die jeweilige Zahl der Mitglieder der in § 26 Absatz 1 Buchstaben a) bis e) der Satzung genannten Fachräte wie auch die zur Nominierung dieser Mitglieder jeweils Berechtigten beschließt der Verbandsrat auf Vorschlag des Vorstands des BVR. Unbeschadet der Regelung in Satz 1 werden die die Ortsbankenebene repräsentierenden Mitglieder der Fachräte und deren persönliche Stellvertreter – in Abstimmung mit dem Vorstand des BVR gemäß einem entsprechenden Anforderungsprofil – auf Vorschlag der zuständigen Gremien der Prüfungsverbände vom Verbandsrat berufen. Das für das jeweilige Ressort zuständige Vorstandsmitglied des BVR ist geborenes Mitglied des jeweiligen Fachrates.
- (2) Für jedes vom Verbandsrat zu berufende Mitglied wird ein persönlicher Stellvertreter berufen. Insoweit gilt das in Absatz 1 geregelte Verfahren entsprechend. Der persönliche Stellvertreter ist nur bei Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes berechtigt, an den Sitzungen des Fachrates mitzuwirken.
- (3) In den in § 5 Buchstaben a) bis e) Wahl- und Besetzungsordnung genannten Fachräten ist sicherzustellen, dass die Mehrheit der Mitglieder Vertreter von Ortsbanken sind.
- (4) Die Amtszeit des Mitgliedes eines Fachrates endet vorzeitig beim Ausscheiden aus der Tätigkeit, die für die Wahl in den Fachrat bestimmend war. Scheiden ein Mitglied oder ein Stellvertreter während der Amtszeit aus dem Fachrat aus, kann die jeweils frei gewordene Position für die Zeit der jeweiligen restlichen Amtszeit entsprechend dem in Absatz 1 vorgesehenen Verfahren neu besetzt werden.





**BVR**

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.  
Schellingstraße 4 · 10785 Berlin · [www.bvr.de](http://www.bvr.de)